



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. November 2018

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>292 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH S. 429</p> <p>293 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Celler Brunnenbau S. 430</p> <p>294 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG S. 431</p> <p>295 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Karsten Schlothauer aus Duisburg" S. 432</p> <p>296 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Norbert Meyboom, Werner Geerlings und Ralf Günther aus Rees" S. 432</p>	<p>297 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Herr Patrick Clemens aus Mülheim a.d.R." S. 432</p> <p>298 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Herr Ulf Müller und Herr Gunther Salewski aus Kranenburg" S. 432</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>299 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 S. 432</p> <p>300 Bekanntmachung des Ruhrverbandes über die 32. Sitzung der Verbandsversammlung S. 433</p> <p>301 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 433</p> <p>302 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 434</p> <p>303 Aufgebot Sparkurkunde Nr. 3832510329 S. 434</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 292 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH**

Bezirksregierung
54.06.04.01-6

Düsseldorf, den 25. Oktober 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH

Die

BASF Personal Care and Nutrition GmbH
Henkelstr. 67
40589 Düsseldorf

beabsichtigt, auf dem Werksgelände der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf, Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 15, Flurstück 180

Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen von insgesamt 11.400 m³ mittels zweier Vertikalfilterbrunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung der Baugrube für die Errichtung einer unterkellerten Verladeanlage im Zuge des Neubaus einer Siloanlage.

Für dieses Vorhaben hat die BASF Personal Care and Nutrition GmbH unter dem 11. Juni 2018, in der Fassung vom 28.09.2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es handelt sich um eine geringe Entnahmemenge über einen Zeitraum von nur 5 Monaten. Die Absenkung verbleibt auf dem Betriebsgelände, auf dem keine ökologisch empfindlichen Gebiete betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Laia Bode

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 429

293 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Celler Brunnenbau

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: - 62.44 – 2018 - 489 –

Dortmund, den 30. Oktober 2018

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG Az.: - 62.44 – 2018 - 489 -

Die Celler Brunnenbau, Bruchkampweg 25, 29227 Celle, plant zwei Brunnenbohrungen mit einer geplanten Teufe von max. 120 m, **Kreis Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 9, Flurstück 851** zur Wasserversorgung.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Das Vorhaben - Abteufen von zwei Bohrungen von 103 m bzw. 105 m zum Zwecke der Förderung von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung - ist mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme verbunden. Die geplanten Bohrungen werden innerhalb weniger Wochen durchgeführt und außerhalb der Vegetationsperiode begonnen. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen, die aufgrund der Lage des Bohrstandortes außerhalb von Siedlungs- und Erholungsbereichen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des technischen Regelwerks vermeidbar. Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist als Wasserschutzgebiet "In der Ertl", Schutzzone II, ausgewiesen, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung werden während der Bohrzeit getroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten,

insbesondere werden anfallende Bohrschlämme fachgerecht entsorgt. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist durch die bestehende Trinkwassergewinnung geprägt und als FFH-Gebiet "Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk" sowie deckungsgleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Schutzgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde ist daher nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass für dieses Vorhaben keine UVP erforderlich ist.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. B. Schröter

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 430

294 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: -61.g 27-7-2018-1-

Dortmund, den 31. Oktober 2018

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Beseitigung des Immerather Fließes im Abbaugbiet des Tagebaus Garzweiler

**Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des
Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG**

Die RWE Power AG hat mit Antrag vom 20.04.2018 die Plangenehmigung zur Beseitigung des Immerather Fließes im Abbaugbiet des Tagebaus Garzweiler beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG (Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG (Sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes) - allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, ein 1,2 km langes Teilstück des Immerather Fließes im Tagebauvorfeld Garzweiler einzuziehen. Der zu betrachtende Gewässerabschnitt befindet sich in stark anthropogen beeinflusstem Umfeld. Zudem ist das Einzugsgebiet durch den bergrechtlich zugelassenen Fortschritt des Tagebaus Garzweiler bereits stark verkleinert und wird sich stetig weiter verkleinern. Durch die wasserrechtlich zugelassenen Sumpfungsmaßnahmen ist der Grundwasseranschluss verloren gegangen. Das Immerather Fließ ist nur noch temporär und in geringem Umfang wasserführend. Vor diesem Hintergrund werden durch die geplante Einziehung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser oder andere Schutzgüter des UVPG verursacht, die über die Auswirkungen durch die Braunkohlengewinnung hinausgehen.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Günther

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 431

**295 Staatliche Anerkennung für
Rettungstaten "Karsten Schlothauer
aus Duisburg"**

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 26. Oktober 2018

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Karsten Schlothauer aus Duisburg im Namen der Landesregierung für seine am 23.08.2016 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 432

**296 Staatliche Anerkennung für
Rettungstaten "Norbert Meyboom,
Werner Geerlings und Ralf Günther
aus Rees"**

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 26. Oktober 2018

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren Norbert Meyboom, Werner Geerlings und Ralf Günther aus Rees im Namen der Landesregierung für ihre am 09.01.2017 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 432

**297 Staatliche Anerkennung für
Rettungstaten "Herr Patrick
Clemens aus Mülheim a.d.R."**

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 26. Oktober 2018

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Patrick Clemens im Namen der Landesregierung für seine am 14.10.2017 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 432

**298 Staatliche Anerkennung für
Rettungstaten "Herr Ulf Müller
und Herr Gunther Salewski aus
Kranenburg"**

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 26. Oktober 2018

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren Ulf Müller und Gunther Salewski aus Kranenburg im Namen der Landesregierung für ihre am 31.12.2016 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 433

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**299 Auslegung des Entwurfes der Haus-
haltssatzung des Regionalverbandes
Ruhr mit den Anlagen für das Haus-
haltsjahr 2019**

**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Regionalverbandes Ruhr mit den
Anlagen für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966)

ab Montag, dem 19.11.2018

im Raum 115 des Dienstgebäudes
Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags

von 07 :30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags

von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 19.11.2018 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Essen, den 23. Oktober 2018

Regionalverband Ruhr
Regionaldirektorin


Karola Geiß-Netthöfel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 433

300 Bekanntmachung des Ruhrverbandes über die 32. Sitzung der Verbandsversammlung



Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 32. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 7. Dezember 2018, 10:00 Uhr,
im Alfried Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huysenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Aufstellung der Übersichten gem. § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
3. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
4. Übernahme von Aufgaben
5. Kommission „Anteil der Wasserentnehmer an den Reinhaltungskosten des Ruhrverbandes“ - Änderung der Satzung für den Ruhrverband
6. Kommission „Veranlagung Wassermengenwirtschaft“ - Änderung der Satzung für den Ruhrverband und der Veranlagungsrichtlinien
7. Abnahme des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Vorstandes
8. Feststellung des Wirtschaftsplans 2019 und Aufstellung des Finanzplans 2018 – 2022
9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
10. Verschiedenes

Essen, den 29. Oktober 2018

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Britz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 433

301 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See



Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, dem 13. November 2018
um 15:00 Uhr
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes,
Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 03.07.2018
4. Tarife und Wirtschaftsplan 2019 mit fünfjähriger Finanzplanung
5. Photovoltaik (PV) Konzept und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität – mündlicher Bericht der Geschäftsführung
6. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 03.07.2018
3. Vertragsangelegenheiten
4. Sitzungstermine 2019

Düsseldorf, den 29. Oktober 2018

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 433

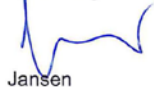
302 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 135 der Ärztin Frau Dr. Petra Dicks, ausgestellt am 28.05.2003 durch den Landrat des Kreises Kleve in Kleve, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 23. Oktober 2018

Kreis Kleve
Der Landrat

Im Auftrag



Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 434

303 Aufgebot Sparkurkunde Nr. 3832510329

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3832510329 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 22. Oktober 2018

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 434

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf